

kleinerer Teile von Schriftwerken und Werken der Tonkunst. Er ist unter gewissen Voraussetzungen erlaubt, es dürfen aber an den wiedergegebenen Stücken keine Änderungen vorgenommen werden. Der § 24 erklärt jedoch, daß eine Übersetzung dann nicht als Änderung anzusehen ist, wenn sie wegen des Zweckes der Wiedergabe nötig erscheint. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn der Verfasser einer selbständigen literarischen Arbeit (§ 19 Ziff. 1) bei seinen Lesern die Kenntnis der fremden Sprache nicht voraussetzen kann.

Den hier gekennzeichneten Schutz genießen zunächst die deutschen Reichsangehörigen für alle ihre Übersetzungen, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht (§ 54). Der Ausländer, der im Deutschen Reich ein Werk in seiner Sprache oder in deutscher oder fremder Übersetzung oder eine Übersetzung eines fremden Werkes herausgibt, genießt den Schutz ebenfalls, sofern er nicht sein Werk selbst oder eine Übersetzung davon oder seine Übersetzung eines fremden Werkes schon vorher im Auslande (gleichviel welchem) hat erscheinen lassen (§ 55).

b. Im internationalen Recht ist der Schutz der Übersetzungen ungefähr in derselben Weise geregelt. Nach Art. 6 der Berner Übereinkunft in der Fassung der Pariser Zusatzakte wurden nur rechtmäßige Übersetzungen geschützt, diese aber wie die ursprünglichen Werke. Der Abs. 2 des Art. 6 enthielt den selbstverständlichen Satz, daß bei übersetzungsfreien Werken der Übersetzer nicht gegen die Übersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller Einspruch erheben konnte. Durch die revidierte Berner Übereinkunft Art. 2 ist den Übersetzungen schlechthin Urheberschutz gewährt, so daß der Übersetzer auch die Möglichkeit hat, durch nachträgliche Einholung der Übersetzungserlaubnis vom Urheber oder durch Ablauf der Schutzfrist des ursprünglichen Werkes Nutzen aus seiner Arbeit zu ziehen. Damit sind die Übersetzungen den übrigen Bearbeitungen, also z. B. der Umwandlung einer Erzählung in ein Gedicht, ein Schauspiel völlig gleichgestellt. Der Urheberschutz an dem ursprünglichen Werk wird dadurch nicht berührt. Nach Art. 4 der neuen Übereinkunft genießen die einem der Verbandsländer angehörenden Urheber, also auch die Übersetzer für alle ihre Werke, mögen sie veröffentlicht sein oder nicht, in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes (hier gilt das Recht des Ursprungslandes) diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze der einzelnen Verbandsländer den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden. Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind im Gegensatz zu früher an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten nicht gebunden; sie sind von dem Bestehen eines Schutzes in dem Ursprungslande des Werkes unabhängig. Art. 5 bestimmt, daß die einem der Verbandsländer angehörenden Urheber, welche ihre Werke in einem anderen Verbandslande veröffentlichen, in diesem letzteren Lande die gleichen Rechte genießen wie die inländischen Urheber. Der Art. 6 bestimmt für die keinem der Verbandsländer angehörenden Urheber, welche ihre Werke zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen, daß sie in diesem Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber und in den anderen Verbandsländern diejenigen Rechte, welche die Übereinkunft gewährt, genießen. In Art. 7 ist die Dauer des Schutzes auf 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers festgesetzt. In manchen Verbandsländern ist jedoch die Frist anders geregelt, z. B. im Deutschen Reich, wo sie nach § 29 UrhG. 30 Jahre beträgt (das Gesetz vom 22. Mai 1910 hat daran nichts geändert). In Abs. 2 Art. 7 der Übereinkunft ist deshalb bestimmt, daß die Dauer der Frist sich nach dem Gesetz desjenigen Landes richtet, wo der Schutz in Anspruch genommen wird; sie darf jedoch die in dem Ursprungslande festgesetzte Dauer nicht überschreiten. Die Vertragsländer sind daher nur in dem Maße

verpflichtet, die Schutzfrist auszudehnen, wie sich dies mit ihrer inneren Gesetzgebung in Einklang bringen läßt. Im Deutschen Reich sind hiernach sämtliche Übersetzungen, auch diejenigen der Ausländer, nur 30 Jahre lang geschützt.

Einzelne Verbandsländer haben noch Vorbehalte gemacht, und in den Staatsverträgen des Deutschen Reiches mit anderen Staaten befinden sich einige Abweichungen. Auf sie kann hier nicht eingegangen werden.

2. a. Das Recht zur Übersetzung steht grundsätzlich allein dem Urheber zu. In den §§ 2 bis 7 UrhG. ist bestimmt, wer die Rechte des Urhebers wahrnehmen kann. Nach § 2 ist Urheber der Verfasser; der § 3 trifft Bestimmungen über juristische Personen als Herausgeber, der § 4 über Sammelwerke, der § 5 über den Fall, wenn ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden ist, der § 6 über die Gemeinschaft von Urhebern, der § 7 über gesetzliche Vermutungen der Urheberschaft. Dieselben Rechte wie der Urheber hat sein Rechtsnachfolger, also derjenige, auf den das Urheberrecht durch Erbgang oder durch Vertrag oder im Wege der Zwangsvollstreckung übergeht (UrhG. §§ 8 bis 10).

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 11) sowie es zu bearbeiten. Die Befugnis zur Bearbeitung schließt gemäß § 12 in sich das Recht, das Werk in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache zu übersetzen. Dieses Recht erstreckt sich auf die Änderung der Form; in § 12 Abs. 2 Ziff. 1 ist zwar nur von der gebundenen Form der Übersetzung die Rede, d. h. nur der Urheber darf aus einer Erzählung ein Gedicht in der anderen Sprache machen, es wird aber auch der umgekehrte Satz zu gelten haben, d. h. ein Dritter darf ein Gedicht nicht in eine Erzählungsform übersetzen. Die Befugnis des Urhebers erstreckt sich gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 2 auch auf die Rückübersetzung; dies gilt nicht nur dann, wenn der Urheber selbst die Übersetzung vorgenommen hat, sondern auch dann, wenn er das Recht zur Übersetzung einem anderen übertragen hat; dem Übersetzer steht daher das Recht der Rückübersetzung nur dann zu, wenn es ihm vom Urheber eingeräumt ist.

Der Urheber kann das Übersetzungsrecht einem andern überlassen, und zwar allein dieses Recht oder auch noch andere urheberrechtliche Befugnisse. Wird es allein übertragen, so können Zweifel über den Umfang des Rechts entstehen. Es kann nämlich die Übersetzung entweder nur für die fremde Sprache oder auch für eine andere Mundart derselben Sprache, und nur für dieselbe oder auch für jede andere Sprachform, ferner nur für eine bestimmte oder für beliebige fremde Sprachen, sowie endlich auch die Rückübersetzung gestattet werden. Was Gegenstand der Übertragung ist, muß im Zweifel aus dem Inhalt der Vereinbarung und den sonstigen Umständen entnommen werden; die Höhe der Gegenleistung wird oft ein wichtiger Fingerzeig sein.

Werden mehrere urheberrechtliche Befugnisse übertragen, so wird es oft zweifelhaft sein, ob und in welchem Umfange das Übersetzungsrecht überlassen ist. Bemerkte sei zunächst, daß der Erbe des Urhebers dessen sämtliche Befugnisse erhält. Anders jedoch bei der Übertragung durch Rechtsgeschäft und im Wege der Zwangsvollstreckung. Nach § 9 UrhG. hat in diesen Fällen der Rechtsnachfolger im Zweifel nicht das Recht zu Änderungen, mithin auch nicht zu Bearbeitungen. Oben ist schon erwähnt, daß als Bearbeitung auch die Übersetzung und die Rückübersetzung zu gelten haben. Der § 12 bestimmt deshalb, daß im Falle der Übertragung des Urheberrechts die Befugnis zur Übersetzung und zur Rückübersetzung dem Urheber verbleibt. Dies gilt insbesondere auch für die Übertragung des Verlagsrechts (Verlagsgesetz vom 19. Juni 1901 § 2 Abs. 2 Ziff. 1). Hiernach schließt die unbeschränkte